

Bezeichnung der Körperschaft

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Anlage GK

2017

Steuernummer

zur Körperschaftsteuererklärung
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeile	Allgemeine Angaben	
1	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
2	Wirtschaftsjahr vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>	

Zeile	Bilanzielles Ergebnis	EUR
3 bis 10 frei	Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handels- oder Steuerbilanz ³ ²⁶ ⁵⁴ (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. § 60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)	13.110
11	Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ⁵⁴ (Bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag lt. Zeile 71 abzüglich Betrag lt. Zeile 72 der Anlage EÜR)	13.213
12	Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 12 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften (siehe Zeilen 14 und 15) (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.279
13	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ²⁸ ⁵⁰	13.179
14	Nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	13.280
15	Korrekturen für die Tonnagebesteuerung i. S. des § 5a EStG Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 12 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist (siehe Zeile 17)	13.281
16	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	13.181
17	Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial i. S. des § 64 Abs. 5 AO sowie aus Tätigkeiten i. S. des § 64 Abs. 6 AO bei nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften (Zeilen 18 bis 24 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO gestellt wird.) Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.290
18	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.291
19	Dazu: Mit den Einnahmen lt. Zeilen 18 und 19 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen ¹⁰⁴	13.292
20	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO (5 % des Betrages lt. Zeile 18 zuzüglich 20 % des Betrages lt. Zeile 19) ¹⁰¹	13.293
21	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Abs. 6 AO ¹⁰²	13.294
22	Dazu: Mit den Einnahmen lt. Zeile 22 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen ¹⁰⁴	13.294
23	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO (15 % des Betrages lt. Zeile 22)	
24	Außerbilanzielle Korrekturen Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge: Dazu: Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Anteil an einem Übernahmeverlust lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung der Personengesellschaft (ohne Vorzeichen eintragen) ⁹ ⁶⁰	13.235
25	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Abs. 3 EStG	13.241
26	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG	13.242
27	Zeile 28 bis 38: ⁴³ Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 15b EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.328
28	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.329
29	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 1 EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG	13.320
30	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag nach § 15 Abs. 4 Satz 2 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.321
31	Zwischensumme (Übertrag)	
32		

Zeile		EUR
32	Zwischensumme (Übertrag)	
33	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG	13.322
34	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag nach § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.323
35	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.324
36	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.325
37	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und ggf. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.326
38	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 und § 15a EStG und ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.327
39	Dazu / Davon ab: Erhöhung bzw. Kürzung nach § 19 Abs. 4 REITG (vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG)	13.267
40	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG	13.139
41	Davon ab: Investitionsabzugsbetrag des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Abs. 1 EStG	13.239
42	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2014	13.245
43	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2015	13.246
44	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016	13.247
45	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.116
46	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I S. 603)	13.166
47	Dazu: Nicht abziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen – verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Abs. 13 KStR 2015 (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage GR)	13.216
48	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG	13.226
49	Dazu: Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)	14.12
50	Dazu: Körperschaftsteuer	14.15
51	Dazu: Solidaritätszuschlag ¹²	14.30
52	Dazu: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	14.17
53	Dazu: Gewerbsteuer ab Erhebungszeitraum 2008	14.43
54	Dazu: Sonstige Personensteuern (z. B. Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	14.21
55	Dazu: Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	14.25
56	Dazu: Ausländische Personensteuern i. S. des § 10 Nr. 2 KStG ¹⁴	14.26
57	Dazu: Nebenleistungen zu den Steuern lt. Zeilen 50 bis 56 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) ¹⁵	14.31
58	Dazu: Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) – Zeilen 33 bis 34a und 39 bis 44 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen –	14.32
59	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR
59	Zwischensumme (Übertrag)	
60	Dazu: Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen insbesondere nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 8 a, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	14.33
61	Dazu: Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	14.35
62	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG) ⁵⁰	13.140
63	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	13.148
64	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	13.220
65	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Auszahlung des KSt-Guthabens (§ 37 Abs. 5 bis 7 KStG)	13.222
66	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Entrichtung des KSt-Erhöhungsbetrages (§ 38 Abs. 5 bis 10 KStG)	13.232
67	Davon ab: Investitionszulage (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	13.131
68	Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen , vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 3c Abs. 1 EStG	13.130
69	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Abs. 1 KStG, § 16 Abs. 3a EStG (soweit im Betrag lt. Zeilen 11 und 12 nicht erfasst)	13.221
	Sachverhalte des UmwStG	
70	Davon ab: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn (ohne anteiligen Betrag i. S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG; vgl. insoweit Zeile 94)	13.224
71	Dazu: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust (ohne Vorzeichen eintragen)	13.236
72	Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder „ Einbringungsgewinn I “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG	13.225
73	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden „ Einbringungsgewinn I “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.237
74	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden „ Einbringungsgewinn I “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.238
	Sachverhalte mit Auslandsbezug	
	Nach DBA steuerfreie Einkünfte	
75	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) ¹⁴ lt. gesonderter Erläuterung: aufgliedert nach Staat, Nettobetrag, darauf entfallende ausländische Steuer vom Einkommen und Bruttobetrag (einschl. ausländische Steuer)	16.111
76	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften lt. Zeile 75 im Zusammenhang stehende nicht abziehbare inländische Betriebsausgaben	16.112
77	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG ¹⁴ Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	16.277
78	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	16.278
79	Auf Antrag nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	16.288 EUR
80	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG Dazu: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG lt. gesonderter Ermittlung ¹⁴	16.175
81	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile	Beteiligungen an anderen Körperschaften	EUR
81	Zwischensumme (Übertrag)	
82	<p>Die Eintragungen sind – ungeachtet des § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG – auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften.</p> <p>Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)</p>	13.283
83	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.284
84	<p>Laufende Bezüge</p> <p>Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) – ohne Bezüge i. S. der Zeile 106; einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften ⑤ ⑨</p>	<p>EUR ② ②②</p> <p>13.300</p>
85	<p>Steuerfreistellung nach DBA-Frankreich</p> <p>Von dem Betrag lt. Zeile 84 sind steuerfrei nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich (Schachteldividende) – Bruttobetrag</p>	13.301
86	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 85 in Zusammenhang stehen	13.302
87	<p>Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG (Zeilen 87 bis 89: ohne die in Zeile 85 enthaltenen Beträge)</p> <p>Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus unmittelbaren Beteiligungen, die zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betragen (ohne Beträge lt. Zeile 89) ③③</p>	13.310
88	Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus mittelbaren Beteiligungen, bei denen die mittelbare Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betrug (lt. Feststellungsbescheid[en]) – ohne Beträge lt. Zeile 89 ⑨ ③③	13.311
89	Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG, bei denen die unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres jeweils nicht mindestens 10 % betrug (Summe der Beträge lt. Zeile 11 aller Anlagen BE) ⑨	13.312
90	Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AstG ⑤①	13.314
91	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 87 bis 90)	
92	<p>Steuerfreistellung von Bezügen, die nicht nach § 8b KStG, jedoch nach DBA steuerbefreit sind (ohne den in Zeile 85 enthaltenen Betrag)</p> <p>Dazu: Bezüge lt. Zeile 84, die nicht nach § 8b KStG, jedoch aufgrund eines DBA steuerfrei sind (Bruttobetrag)</p>	13.315
93	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 92 in Zusammenhang stehen	13.316
94	<p>Weitere Sachverhalte i. S. des § 8b Abs. 2 bis 10 KStG</p> <p>Dazu: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG) – ohne Beträge lt. Zeilen 98 und 107 – (lt. gesonderter Einzelaufstellung: Name, Veräußerungspreis, Veräußerungskosten, Buchwert) ⑨</p>	13.185
95	Dazu: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG aus Beteiligungen an Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⑨	13.289
96	Dazu: Gewinne nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AstG ⑤①	13.286
97	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 94 bis 96)	
98	<p>Nur bei Organgesellschaften:</p> <p>Dazu: Bezüge i. S. der Zeilen 94 und 96, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen</p>	13.285
99	<p>Nur bei Organgesellschaften:</p> <p>Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 98)</p>	
100	Davon ab: Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft ⑨	13.287
101	Davon ab: Nicht abziehbare Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG aus Beteiligungen an Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⑨	13.297
102	Dazu: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG ⑨	13.288
103	Davon ab / Dazu: Einkommensminderungen bzw. -erhöhungen nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG	13.168
104	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR	EUR
104	Zwischensumme (Übertrag)		
105	Zeilen 105 bis 108: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft: Davon ab: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	13.227	
106	Davon ab: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG	13.228	
107	Dazu: Beträge i. S. der Zeile 106, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG handelt. Soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte einzutragen ⑨	13.229	
108	Dazu: 5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 87 bis 89 und/oder der Beträge lt. Zeilen 94 und 95, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⑨	13.230	
109	Nicht bei Organgesellschaften: Summe der Beträge lt. Zeilen 85 bis 108 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		▶
110	Nur bei Organgesellschaften: ④ Summe der Beträge lt. Zeilen 98, 99 und 103 bis 106 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		▶
Gewinnkorrekturen bei Organshaft			
111	Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft: Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)		13.231
112	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organshaft berücksichtigten Werte 28 Zeilen 112 bis 119: Nur bei Organträgern: Ist der Steuerpflichtige Organträger mehrerer Organgesellschaften: Beträge pro Organgesellschaft lt. gesonderter Einzelaufstellung		17.110
113	Davon ab: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn		17.111
114	Dazu: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag		17.116
115	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)		17.115
116	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG 28		17.114
117	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG 28		17.174
118	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG)		17.119
119	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KStG) 19		17.150
120	Davon ab: Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung		17.112
121	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organshaft berücksichtigten Werte Zeilen 120 bis 124: Nur bei Organgesellschaften: Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn		17.113
122	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag		17.234
123	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)		17.152
124	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Abs. 4 Satz 1 KStR 2015)		17.224
125	Dazu: An außenstehende Anteilseigner geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Abs. 4 Satz 4 KStR 2015)		
Zinsschranke			
125	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Zinsaufwendungen i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 11 der Anlage Zinsschranke)		
126	Dazu: Zinsaufwendungen i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag lt. Zeile 12 der Anlage Zinsschranke)		
127	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 24 der Anlage Zinsschranke)		
128	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Übertrag nach Zeile 2 bzw. 3 der Anlage ZVE)		